

deren staatlichen Organen in einer Vielzahl von Fällen erfolgreich bemüht hat, die Erziehungsbedingungen bei komplizierten Familiensituationen zu verändern. Dabei hat die Arbeitsgruppe aber nicht etwa die Aufgaben anderer Organe oder Personen übernommen; sie hat vielmehr darauf hingewirkt, daß die unmittelbar Verantwortlichen ihre Verantwortung nicht nur hinsichtlich des konkreten Verfahrens erkannten und wahrnahmen, sondern auch für weitere gleich oder ähnlich gelagerte Konfliktsituationen.

Eine wesentliche Rolle spielten in der Diskussion auch Fragen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe. Sowohl Oberrichter Frau G ö l d n e r als auch Sektorenleiter F u n k e hoben hervor, daß sich die kontinuierliche, enge Zusammenarbeit des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts und des Ministeriums für Volksbildung, aber auch die Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte mit den Organen der Jugendhilfe fruchtbar auf die Erarbeitung der Richtlinie Nr. 25 ausgewirkt habe. Funke betonte, daß die Richtlinie auch als Anleitungsdokument für die Referate Jugendhilfe zu betrachten sei. Deshalb sollten die Bezirksgerichte die Vertreter der Referate in die Auswertung der Richtlinie in geeigneter Weise einbeziehen.

Über gemeinsame Untersuchungen beider Organe zur Vorbereitung einer Plenartagung des Bezirksgerichts zu Fragen des Erziehungsrechts sprachen Oberrichter Stephan (Bezirksgericht Leipzig) und Frau M ö w e r t (Leiter des Referats Jugendhilfe beim Rat des Bezirks Leipzig). Mit den komplexen Untersuchungen, die durch eine zeitweilige Arbeitsgruppe „Erziehungsrecht“ des Jugendhilfeaktivs unterstützt wurden, sollte insbesondere in Erfahrung gebracht werden, wie sich Erziehungsrechtsentscheidungen in problematischen Fällen in der Praxis bewährt haben. Es sollten Erkenntnisse für die Verbesserung der Rechtsprechung des Bezirksgerichts und der Tätigkeit des Referats Jugendhilfe sowie der Zusammenarbeit beider Organe gewonnen werden. Die Untersuchungsergebnisse hät-

ten gezeigt, daß die Entscheidungen im allgemeinen richtig waren. Das sei vor allem auf die in engem Zusammenwirken vorgenommene gründliche Sachverhaltserforschung zurückzuführen.

Frau M ö w e r t vertrat die Auffassung, daß die Referate in ihren Stellungnahmen begründen sollten, bei welchem Elternteil der Anteil der Familie bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder am besten gesichert werden könne und welche Rolle die Geschwister dabei spielen. Die übrigen Sachverhaltsermittlungen sollten von den Gerichten selbst vorgenommen werden. Sie empfahl zu prüfen, ob nicht entsprechende Abgrenzungsgesichtspunkte in die Richtlinie aufgenommen werden könnten. Diesem Ersuchen wurde nicht entsprochen. Vielmehr wurde den Bezirksgerichten empfohlen, ausgehend von den in der Richtlinie und im Referat enthaltenen Gesichtspunkten, in Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe die Anforderungen an die Stellungnahmen der Referate weiter zu präzisieren.

Auch Probst konnte mitteilen, daß sich die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Referaten Jugendhilfe im Ergebnis einer Plenartagung des Stadtgerichts von Groß-Berlin verbessert hat und daß der Nutzen vor allem in der besseren Qualität der gerichtlichen Entscheidungen über das Erziehungsrecht sichtbar wird.

In seinem Schlußwort erklärte Vizepräsident Dr. R e i n w a r t h, die Diskussion habe gezeigt, daß es gelungen sei, mit der Richtlinie eine Vielzahl von Fragen auf dem Gebiet des Erziehungsrechts zu klären. Soweit Probleme erörtert wurden, die noch der Vertiefung bedürfen, sei es Aufgabe des Präsidiums, diese zu analysieren und einer Lösung zuzuführen. Die Auswertung der Plenartagung und die Durchsetzung der Richtlinie Nr. 25 in den Bezirken und Kreisen müsse vor allem dazu genutzt werden, die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Referaten Jugendhilfe zu vertiefen.

Zum Abschluß der 20. Plenartagung wurde die Richtlinie Nr. 25 einstimmig angenommen.

U. R. / F. T.

Dr. URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht

## **Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten**

In § 27 FGB ist festgelegt, daß die Gerichte in geeigneten Fällen bereits im Ehescheidungsverfahren auf eine Einigung der Eltern über den Umgang zwischen dem Kind und dem Nichterziehungsberechtigten hinwirken sollen. Diese Aufgabe ist in engem Zusammenhang mit der Pflicht des Gerichts zu sehen, in jedem Ehescheidungsverfahren über das Erziehungsrecht für die Kinder zu entscheiden, um deren weitere Entwicklung und Erziehung zu sichern. Auf die Eltern ist erzieherisch einzuwirken, damit sie ihre Verantwortung für die Kinder nach der Ehescheidung erkennen und ihren Verpflichtungen gerecht werden; damit wird etwaigen späteren Konflikten für die Kinder und die Eltern selbst vorgebeugt. Aus dieser Verantwortung des Gerichts ergibt sich auch seine Aufgabe, auf die Gestaltung des Umgangs zwischen dem nichterziehungsberechtigten Elternteil und dem Kind Einfluß zu nehmen.

In der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 19681 mußte auch auf die Umgangsregelung (Ziff. 14) eingegangen werden, weil die<sup>1</sup>

Gerichte — wie die Untersuchungen zur Vorbereitung der 20. Plenartagung des Obersten Gerichts zeigten — sich im Ehescheidungsverfahren noch nicht ausreichend und in anderen Verfahren über das Erziehungsrecht überhaupt nicht mit der Umgangsbefugnis des nichterziehungsberechtigten Elternteils befassen. Die Ursache dafür liegt insbesondere in den Vorbehalten der Richter gegenüber dieser Aufgabe. Es ist deshalb notwendig, daß künftig die Forderungen, die § 27 FGB und nunmehr auch Ziff. 14 der Richtlinie Nr. 25 stellen, besser erkannt und durchgesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung ist davon bestimmt, die Interessen der Kinder und die der Eltern, denen nach der Ehescheidung sehr unterschiedliche Rechte und Pflichten obliegen, in Übereinstimmung zu bringen. Von diesem Grundanliegen sollte ausgegangen werden und nicht von jenen Einzelfällen, in denen es zwischen den Eltern wegen der Wahrnehmung der Umgangsbefugnis unliebsame Auseinandersetzungen gibt.

Wenn eine Einigung der Eltern über den Umgang herbeigeführt und diese sinnvoll ausgestaltet wird, so liegt darin ein für alle Beteiligten wertvoller Faktor.

<sup>1</sup> Die OG-Richtlinie Nr. 25 ist in diesem Heft veröffentlicht.